Vorgaben zur Gestaltung der Kooperation gemäß Nr. 4.2 Absatz 1 der Richtlinien

Die Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt, die nicht in einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle integriert ist, und eine in derselben Stadt bzw. demselben Kreis bestehende landesgeförderte allgemeine Frauenberatungsstelle regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung obligatorisch zu folgenden Punkten:

* Gemeinsame Fachgespräche
* gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
* Absprachen/Vertretungsregelungen bezüglich der Teilnahme an Gremiensitzungen

Zur weiteren Optimierung der Beratungsangebote und Nutzung von Synergieeffekten sind von der Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt darüber hinaus Regelungen zu den nachfolgenden Punkten sicherzustellen:

* Gemeinsame Fortbildungen
* Gemeinsamer Informationspool
* Gemeinsame Urlaubs- und Krankheitsvertretung
* Rufumleitung zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit
* Beratungszeiten und –angebote in der jeweils anderen Einrichtung
* Kollegiale Supervision

Die Regelung dieser Punke erfolgt alternativ durch

1. Aufnahme in die Kooperationsvereinbarung
2. einrichtungsinterne Vereinbarungen
3. bestehende Vereinbarungen/Absprachen mit anderen Frauenhilfeeinrichtungen.

Dem für Frauenfragen zuständigen Ministerium sind von der nicht integrierten Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt die Kooperationsvereinbarung, etwaige Änderungen hierzu sowie in den vorgenannten Fällen zu b) und c) eine Erläuterung zur Ausgestaltung der anderweitigen Regelung vorzulegen.

Sofern in derselben Stadt bzw. in demselben Kreis keine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle (mehr) besteht, entfällt das Erfordernis der Kooperationsvereinbarung für die Dauer des Nichtbestehens.